

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

10.11.2010

1872.

**Privater Gestaltungsplan Kornhaus Swissmill, Zürich Aussersihl, Zustandekommen des Referendums (GRB Nr. 493 vom 15. September 2010)**

**IDG-Status: öffentlich**

Gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 493 vom 15. September 2010, veröffentlicht im «Städtischen Amtsblatt» vom 22. September 2010, hat das Referendumskomitee gegen den privaten Gestaltungsplan Kornhaus Swissmill, Zürich Aussersihl, das Referendum ergriffen und am 21. Oktober 2010 der Stadtkanzlei Unterschriftenlisten mit 4111 Referendumsunterschriften (nach eigenen Angaben) übergeben. Die Stadtkanzlei hat den Eingang dieser Unterschriften gleichentags bestätigt.

Gemäss § 143 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. § 94 a des Gemeindegesetzes (GG) stellt der Stadtrat innert dreier Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Der Entscheid darüber ist zu publizieren.

Die Prüfung der Unterzeichnung und das Zustandekommen eines Referendums richten sich gemäss § 143 Abs. 1 GPR und § 68 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) nach den entsprechenden Bestimmungen über die Volksinitiative (§ 127 Abs. 1 bis 3 GPR, § 128 Abs. 1 GPR, §§ 64 und 65 VPR i.V.m. § 68 VPR).

Die Unterschriftenlisten müssen folgende Angaben enthalten (§ 142 GPR):

- a) die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen ihren politischen Wohnsitz haben,
- b) die Bezeichnung und das Datum des Beschlusses, über den die Volksabstimmung verlangt wird,
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Die am 21. Oktober 2010 eingereichten Referendumsbögen gegen diesen Gemeinderatsbeschluss enthalten alle diese Angaben.

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat. Massgebend ist der Zeitpunkt der Prüfung der Unterschriftenliste (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat lässt so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit hin prüfen, wie für das Zustandekommen des Referendums erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR).

Gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 2 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) entscheidet die Gemeinde über einen Beschluss des Gemeinderates, wenn 2000 Stimmberechtigte dies beim Stadtrat begehren. Das Bevölkerungsamt der Stadt Zürich (Stimmregisterzentrale) hat von den 4111 eingereichten Unterschriften 2164 geprüft und am 4. November 2010 bescheinigt, dass davon 2086 Unterschriften gemäss den gesetzlichen Anforderungen gültig sind, womit die notwendige Unterschriftenzahl zustande gekommen ist.

Gemäss § 92 Abs. 1 Ziff. 2 GG sind die Unterschriften binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses einzureichen. Mit der Einreichung der 2086 gültigen Unterschriften am 21. Oktober 2010 ist auch diese Anforderung erfüllt.

Auf Antrag des Stadtschreibers beschliesst der Stadtrat:

1. Das Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss Nr. 493 vom 15. September 2010 betreffend Privatem Gestaltungsplan Kornhaus Swissmill, Zürich Aussersihl, ist zustande gekommen.
2. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird beauftragt, die Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung) in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei rechtzeitig dem Stadtrat vorzulegen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Zustandekommen des Referendums gemäss § 143 Abs. 2, 2. Satz GPR im «Städtischen Amtsblatt» zu veröffentlichen.
4. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich am 13. Februar 2011 statt.
5. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (2, Abstimmungen und Wahlen und Mediendienste), Archiv und Statistik, die Parlamentsdienste des Gemeinderates, die Stimmregisterzentrale, die Wahlbüros (36) und an das Referendumskomitee, vertreten durch Karin Frey, Geibelstrasse 20, 8037 Zürich, und Christoph Schreyer, Röschibachstrasse 46, 8037 Zürich.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber